Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/344

16. 03. 73

Sachgebiet 111

Antrag

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) — Wahlprüfungsangelegenheiten —

betr. Einspruch des Karlheinz Otte, Büsingen, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 — Az. 38/72 —

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 zu entscheiden. Der zur Beschlußfassung vorgelegte Einspruch ist begründet worden mit:

Nichtausstellung eines Wahlscheines

B. Lösung

Zurückweisung dieses Wahleinspruchs ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen

Nichteinhaltung der gesetzlichen Ausschlußfrist

Offensichtlich unbegründet sind nach ständiger Praxis des Bundestages Einsprüche, die

a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen rügen; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen,

b) keine konkrete Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen rügen,

c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten.

Insoweit folgt der Bundestag in ständiger Praxis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [BundesVerfGE Bd. 4, 370 (372 f.)].

C. Alternativen

standen nicht zur Diskussion

D. Kosten

entfällt

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 15. März 1973

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. de With
Vorsitzender und Berichterstatter

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 38/72 — des Karlheinz Otte, Büsingen bzw. „Schweizerisches Währungsgebiet"

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 18. Januar 1973 — eingegangen beim Deutschen Bundestag am 19. Januar 1973 — hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 eingelegt.

   Zur Begründung trägt er vor,

   er habe bei seinem Bruder in Hildesheim den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen. Da er dort seine Steuerkarte erhalte, hätte ihm auch auf seinen Antrag ein Wahlschein ausgestellt werden müssen. Im übrigen behauptet er, viele Westberliner Bürger hätten durch Scheinwohnsitze in der Bundesrepublik von einem ihnen nicht zustehenden Wahlrecht Gebrauch gemacht.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar form-, aber nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Gemäß § 2 Abs. 4 WPG muß ein Einspruch binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Bundestag eingehen. Da das Wahlergebnis am 8. Dezember 1972 im Bundesanzeiger bekanntgemacht wurde, lief die Einspruchsfrist, die als Ausschlußfrist zu werten ist, am 8. Januar 1973, 24.00 Uhr ab.

Da der Einspruchsführer von der ihm eingeräumten Möglichkeit, seinen Einspruch zurückzunehmen, keinen Gebrauch gemacht hat, war sein Einspruch daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 WPG gegen Nichteinhaltung der Einspruchsfrist zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.